ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service cantonal des contributions SCC
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

www.fr.ch/kstv

Die Besteuerung nach dem Aufwand

1. In Kürze

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist für Ausländer vorgesehen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in die Schweiz verlegen ohne hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Die Steuer wird nach den weltweiten jährlichen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bemessen. Als Lebenshaltungskosten gelten: Wohnungsmiete, Liegenschaftsunterhalt, Ausgaben für Hausangestellte, Schulkosten für Kinder, Kleider, Freizeitausgaben usw.

Im Kanton Freiburg beträgt die Mindestbemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer 250'000 Franken. Für die Vermögenssteuer beträgt die Mindestbemessungsgrundlage das 4-fache der derjenigen der Einkommenssteuer.

Für die direkte Bundessteuer (dBSt) beträgt die Mindestbemessungsgrundlage 400'000 Franken.

2. Rechtliche Grundlagen

> Art. 14 und 248b des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern (DStG); diese Artikel sind mit Inkrafttreten per 1. Januar 2014 geändert worden
> Beschluss über die Besteuerung nach dem Aufwand; dieser Beschluss ist mit Inkrafttreten per 1. Januar 2014 geändert worden
> Art. 6, 72q und 78^{e} des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG); diese Artikel sind mit Inkrafttreten per 1. Januar 2016 geändert worden
> Art. 14 und 205d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG); diese Artikel sind mit Inkrafttreten per 1. Januar 2016 geändert worden
> Verordnung des Bundesrates über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer; Inkrafttreten per 1. Januar 2016
> Kreisschreiben Nr. 44 vom 24. Juli 2018 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV)
> Art. 4 der Verordnung über die pauschale Steueranrechnung

3. Bedingungen

Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig sind;
c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen erfüllen.

> Doppelbürger (Schweiz-Ausland) gelten als Schweizer
> Aufwandbesteuerte dürfen keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus ausüben. Die Verwaltung des eigenen Vermögens ist im üblichen Rahmen zulässig.

Folgende Tätigkeiten sind zulässig:

> Verwaltungsrat, sofern kein Verwaltungsratshonorar ausbezahlt wird und der Zeitbedarf hierfür gering ist
> Erwerbstätigkeit im Ausland (Arbeitsort muss sich im Ausland befinden)
> Ehrenamtliche Tätigkeit in der Schweiz

4. Verfahren

Ein schriftliches Gesuch ist an die Kantonale Steuerverwaltung (KStV), Joseph-Piller-Str. 13, 1700 Freiburg, einzureichen. Grundsätzlich sollte dies vor der Wohnsitznahme im Kanton Freiburg erfolgen oder aber spätestens per Ende Jahr, nachdem die Person ihren Wohnsitz in den Kanton Freiburg verlegt hat.

Das Gesuch muss folgende Informationen und Dokumente enthalten:

> Vorstellung der Person resp. der Personen, die vom Gesuch betroffen sind (bisherige berufliche Tätigkeiten, finanzielle und familiäre Verhältnisse)
> Bestätigung, dass die gesuchstellenden Personen die Bedingungen gemäss Art. 14 DStG und Art. 14 DBG erfüllen (s. auch Punkt 3)
> Schätzung der weltweiten Lebenshaltungskosten der gesuchstellenden Personen sowie den von ihnen unterhaltenen Personen (s. sep. Formular)
> Kopien der Pässe der gesuchstellenden Personen
> Kopien der Aufenthalts-/Niederlassungsbewilligungen (wenn bereits vorhanden)
> Kopie Miet- oder Kaufvertrag für Unterkunft (wenn bereits vorhanden)
> Vollmacht, falls sich die gesuchstellenden Personen vertreten lassen

Die KStV prüft das Gesuch. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, bestätigt sie ihr Einverständnis sowie die Mindestbemessungsgrundlage.

Damit die KStV die Kontrollrechnung vornehmen kann, müssen die nach dem Aufwand besteuerten Personen jährlich eine spezielle Steuererklärung ausfüllen. Dieser ist ein Wertschriftenverzeichnis für das in der Schweiz angelegte bewegliche Kapitalvermögen beizulegen.

Bei Fragen steht Ihnen die KStV (Kristian Olenik, Tel. 026 305 32 71, E-Mail kristian.olenik@fr.ch) gerne zur Verfügung.

Für die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bitten wir Sie, sich an das Amt für Bevölkerung und Migration, Route d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot, zu wenden.

5. Wegfall der Besteuerung nach dem Aufwand

Das Recht auf die Besteuerung nach dem Aufwand entfällt:

> Bei freiwilligem Wechsel zur ordentlichen Steuer
> Bei Erwerb des Schweizer Bürgerrechts oder bei Heirat, wenn der Partner das Schweizer Bürgerrecht besitzt

> Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Nach einer ordentlichen Besteuerung ist eine Rückkehr in die Besteuerung nach dem Aufwand nicht mehr möglich.

6. Änderung Mindestbemessungsgrundlage

Falls sich die Verhältnisse der nach Aufwand besteuerten Personen ändern (Lebenshaltungskosten, Anzahl unterstützte Personen, Wohnstätte) muss die Mindestbemessungsgrundlage (Pauschale) angepasst werden. Die Anpassung tritt dann in der Folgeperiode in Kraft.

7. Steuerberechnung

7.1. Einkommenssteuern

7.1.1. Mindestbemessungsgrundlage

Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

a) 250'000 Franken (direkte Bundessteuer (dBSt): 400'000 Franken);

b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des von den zuständigen Behörden festgelegten Mietwerts;

c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts.

> Für Staatsangehörige ausserhalb der EU/EFTA beträgt die Mindestbemessungsgrundlage 500'000 Franken.
> Der Mietzins versteht sich brutto ohne Nebenkosten.
> Der Mietwert wird festgelegt anhand des Fragebogens für die Bewertung der Miet- und Steuerwerte von nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften. Es wird kein Abzug zugelassen.
> Als jährlicher Pensionspreis gelten die Gesamtausgaben für die Unterkunft und Verpflegung in Hotels, Pensionen und dergleichen, einschliesslich Ausgaben für Getränke, Heizung, Bedienung usw.

7.1.2. Tarif

Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet. Bei der direkten Bundessteuer kommt die Ermässigung (251 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person) nach Artikel 36 Absatz 2^{bis} zweiter Satz nicht zur Anwendung.

7.2. Vermögenssteuer

Auf Stufe Kanton und Gemeinde wird eine Vermögenssteuer erhoben.

7.2.1. Mindestbemessungsgrundlage

Die Vermögenssteuer wird auf einem Vermögen berechnet, das mindestens dem Vierfachen des nach Punkt 7.1.1 festgelegten Betrags entspricht, jedoch auf mindestens dem Steuerwert der im Kanton Freiburg gelegenen Liegenschaften.

7.2.2. Tarif

Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

7.3. Die Kontrollrechnung

Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

> Diese Berechnung erfolgt separat für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer.

> Als in der Schweiz angelegtes Kapitalvermögen versteht man:
 > Forderungspapiere, bei denen der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz hat;
 > Beteiligungsrechte, bei denen die entsprechende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ihren Sitz in der Schweiz hat.

> Der Ort, an welchem die jeweiligen Forderungspapiere oder Beteiligungsrechte verwahrt werden oder die entsprechende Währung sind in diesem Zusammenhang nicht entscheidend.

> Ein Doppelbesteuerungsabkommen wird auch dann in Anspruch genommen, wenn dazu keine amtliche Bescheinigung bzw. kein besonderer Antrag, sondern nur – wie vielfach bei Bezug von Lizenzgebühren, Pensionen und Ruhegehältern, die ungekürzt zufliessen – die Angabe einer schweizerischen Adresse an den ausländischen Schuldner notwendig ist. Entscheidend ist nicht die Frage, ob die begünstigte Person sich um die Erlangung von Abkommensvorteilen bemüht hat, sondern lediglich die Tatsache, dass sie kraft eines Doppelbesteuerungsabkommens von ausländischen Steuern entlastet worden ist. Ferner gelten besondere Voraussetzungen unter den Abkommen mit Belgien, Deutschland, Italien, Norwegen, Kanada, Österreich und den USA (s. Punkt 8).

Es werden nur folgende Abzüge zugelassen:

> Unterhaltskosten der besteuerten Liegenschaften;
> die üblichen Verwaltungskosten für das bewegliche Kapitalvermögen, sofern dessen Einkünfte besteuert werden

Passivzinsen, Renten, dauernde Lasten und Sozialabzüge können nicht abgezogen werden.

8. Modifizierte Aufwandbesteuerung / pauschale Steueranrechnung

Unter den Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Deutschland, Italien, Norwegen, Kanada, Österreich und den USA können in der Schweiz ansässige natürliche Personen die Abkommensvorteile nur beanspruchen, wenn sie für alle nach schweizerischem Recht steuerbaren Einkünfte aus

diesen Vertragsstaaten den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unterliegen. In die Bemessungsgrundlage (der Kontrollrechnung) sind daher neben den unter Punkt 7 aufgeführten Einkünften auch alle anderen aus diesen betreffenden Vertragsstaaten stammenden Einkünfte einzuschliessen und die Steuern sind zum Satz des Gesamteinkommens zu berechnen (Maximalsatz wenn die steuerpflichtige Person auf die Angabe der Gesamtfaktoren verzichtet).

Verzichtet die steuerpflichtige Person trotz modifizierter Besteuerung nach dem Aufwand von vornherein auf jegliche Steueranrechnung, darf sie die Bruttobeträge der Einkünfte aus den genannten sieben Staaten, abzüglich der im Ausland verbleibenden Sockelsteuern deklarieren.

Durch den Abzug der pauschalen Steueranrechnung können die geschuldeten schweizerischen Einkommenssteuern jedoch nicht unter den Betrag der Steuern gesenkt werden, die gemäss dem ordentlichen Verfahren der Aufwandbesteuerung berechnet worden sind.

Beispiel:

Zu bezahlende Einkommenssteuern gemäss ord. Berechnung (Punkt 7)	Fr. 100'000.-
Zu bezahlende Einkommenssteuern gemäss modifizierter Besteuerung (Punkt 8)	Fr. 120'000.-
Quellensteuer für welche die pauschale Steueranrechnung beantragt wurde	Fr. 30'000.-
Gewährte pauschale Steueranrechnung	Fr. 20'000.-

9. Übergangsbestimmungen

Für Steuerpflichtige, die vor dem 1. Januar 2014 in den Kanton Freiburg gezogen sind, bleiben die alten Regeln bis zum 31. Dezember 2020 gültig. Für Steuerpflichtige, die zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2015 in Kanton Freiburg gezogen sind, bleiben die alten Regeln nur für die dBSt bis zum 31. Dezember 2020 bestehen.

Abkürzungen

DStG:	Gesetz über die direkten Kantonssteuern
DBG:	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
StHG:	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
KStV:	Kantonale Steuerverwaltung
EStV:	Eidgenössische Steuerverwaltung
dBSt:	direkte Bundessteuer
EU/EFTA:	Europäische Union / Europäische Freihandelsassoziation

—

Freiburg, 27. Oktober 2026